



GUV-I 8783

Gefährdungs- und Belastungs-Katalog

Arbeiten im Bereich von Oberleitungsanlagen



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinststraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe März 2007

© 1996 by Verlag Technik & Information, Bochum

Das Handbuch einschließlich seiner Einzelbeiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Erarbeitet unter Federführung der Eisenbahn-Unfallkasse und Mitwirkung des Konzerns Deutsche Bahn, insbesondere der Konzernstelle Arbeitsschutz und der DB Netz AG.

Gesamtherstellung: Verlag Technik & Information e.K., Bochum

Printed in Germany

Bestell-Nr. GUV-I 8783, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-I 8783

Gefährdungs- und Belastungs-Katalog

Arbeiten im Bereich von Oberleitungsanlagen

Ausgabe März 2007



Gesetzliche
Unfallversicherung

Wozu dient der Gefährdungs- und Belastungs-Katalog?

Der Katalog unterstützt Sie bei der Gefährdungsbeurteilung. Durch die Zusammenstellung von tätigkeitstypischen Gefährdungen wird die Ermittlung der Gefährdungen vor Ort im Unternehmen erleichtert.

In der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber eigenverantwortlich Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der verwendeten Arbeitsmittel fest (BetrSichV). Zur Festlegung kann er die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften heranziehen. Weitere Hinweise befinden sich in den technischen Regeln für Betriebssicherheit, in Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und in Herstellerinformationen. Besondere Vorschriften gelten für Überwachungsbedürftige Anlagen (BetrSichV).

Für Tätigkeiten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, kann der Erkennungsleitfaden für Gefährdungen in der Informationsschrift GUV-I 8700 „Beurteilen von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz“ verwendet werden. Gegebenenfalls können auch Kataloge artverwandter Betriebsarten benutzt werden.

Wie ist der Gefährdungs- und Belastungs-Katalog aufgebaut?

Der Katalog ist nach Arbeitsbereichen und Tätigkeiten gegliedert und basiert auf einer Systematik der Gefährdungen. Werden Gefährdungen nicht aufgeführt, so sind sie bei den Tätigkeiten nicht typisch.

Neben der Beschreibung von Gefährdungen gibt der Katalog für die einzelnen Arbeitsbereiche Hinweise auf die jeweiligen Vorschriften.

Die Spalte „Risiko“ bietet die Möglichkeit, das Ergebnis Ihrer Risikoeinschätzung zu dokumentieren.

In der Spalte „Handlungsbedarf“ können Sie angeben, ob nach der Gefährdungsbeurteilung Handlungsbedarf besteht.

Weiterhin werden beispielhafte Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen aufgeführt. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind entsprechend der Rangfolge „technisch – organisatorisch – personenbezogen“ festzulegen.

Der Anwender kann in der Spalte „Bearbeiter/Berater“ dokumentieren, wer für das Umsetzen der festgelegten Maßnahme verantwortlich ist oder zur Beratung hinzugezogen werden soll. In der Spalte „Termin/erledigt“ können in Abhängigkeit des identifizierten Risikos die Frist zur Umsetzung der Maßnahme festgelegt und die erfolgte Umsetzung dokumentiert werden.

In der Spalte „wirksam“ kann das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle dokumentiert werden.

Der vorliegende Katalog listet exemplarisch Gefährdungen und Belastungen auf. Die Notwendigkeit zur individuellen Überprüfung und Anpassung bleibt für jeden Arbeitgeber für sein Unternehmen bestehen. Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz können Sie zusätzlich die Informationsschrift „Beurteilen von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz“ (GUV-I 8700) heranziehen.

Prüfen Sie dabei auch, ob psychische Belastungen durch Tätigkeitsanforderungen entstehen können. Eine Hilfestellung hierzu bietet die Informationsschrift „Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg“ (GUV-I 8766).

Arbeitsbereiche/Berufsgruppen			
A	B	C	D
Tätigkeiten			
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7

Beispiel:
Arbeitsbereich/Berufsgruppe (z.B. Lager, Instandhalter)
Tätigkeiten (z.B. Ein- und Auslagern)

Gefährdungen und Maßnahmen (Dokumentation)

☐ Arbeitsbereich

☐ Berufsgruppe/Person

☐ Tätigkeiten

☐

☐

☐

☐

☐

☐

Informationen:

Lfd. Nr.	G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten					Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin	wirk-sam ja/nein
			Risiko			Handl.-bedarf ja/nein					
			G	M	K						

Klassifikation der Gefährdungsfaktoren (G-Faktoren)

1.		1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	1.4 unkontrolliert bewegte Teile	1.5 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten	1.6 Absturz			
2.		2.1 gefährliche Körperströme	2.2 Lichtbögen							
3.		3.1 Gase	3.2 Dämpfe	3.3 Aerosole	3.4 Flüssigkeiten	3.5 Feststoffe	3.6 durchgehende Reaktionen			
4.		4.1 Infektionsgefahr durch Mikroorganismen, Viren oder biologische Arbeitsstoffe	4.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	4.3 Allergene und toxische Stoffe von Mikroorganismen, von Kleinstlebewesen u. Ä.						
5.		5.1 Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	5.2 explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe	5.4 elektrostatische Aufladungen					
6.		6.1 Kontakt mit heißen Medien	6.2 Kontakt mit kalten Medien							
7.		7.1 Lärm	7.2 Ultraschall, Infraschall	7.3 Ganzkörperschwingungen	7.4 Hand-Arm-Schwingungen	7.5 nichtionisierende Strahlung	7.6 ionisierende Strahlung	7.7 elektromagnetische Felder	7.8 Arbeiten in Unter- oder Überdruck	7.9 Ertrinkungsgefahr
8.		8.1 Klima	8.2 Beleuchtung	8.3 Raumbedarf/ Verkehrswege						
9.		9.1 schwere dynamische Arbeit	9.2 einseitige dynamische Arbeit	9.3 Haltungsarbeit/ Haltearbeit	9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit					
10.		10.1 Informationsaufnahme	10.2 Wahrnehmungsumfang	10.3 erschwerter Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln						
11.		11.1 ungeeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	11.2 Hautbelastung	11.3 durch Menschen	11.4 durch Tiere	11.5 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte				
12.		12.1 Arbeitstätigkeit	12.2 Arbeitsorganisation	12.3 soziale Bedingungen						
13.		13.1 Arbeitsablauf	13.2 Arbeitszeit	13.3 Qualifikation	13.4 Unterweisung	13.5 Verantwortung	13.6 Organisation, allgem.			

Risikoeinschätzung

Vorgehensweise (Beispiel):

Mit der folgenden Methode können Sie das Risiko leicht einschätzen. Beurteilen Sie

1. die **Wahrscheinlichkeit**, dass ein Schaden eintreten kann (z.B. **C**) und

2. das mögliche **Schadensausmaß** (z.B. **III**).

Im Schnittpunkt finden Sie eine Zahl (im Beispiel **2**). Sie zeigt die Risikogruppe an.

3. Die Risikogruppe bestimmt die Art der Maßnahmen (hier: Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung).

W Wahr- scheinlichkeit		S Schadensausmaß				
		ohne Arbeits- ausfall	mit Arbeits- ausfall	leichter bleibender Gesundheits- schaden	schwerer bleibender Gesundheits- schaden	Tod
		V	IV	III	II	I
→ häufig	A	3	2	1	1	1
→ gelegent- lich	B	3	2	1	1	1
→ selten	C	3	2	2	1	1
→ unwahr- scheinlich	D	3	2	2	2	1
→ praktisch unmöglich	E	3	3	3	2	2

R			
Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen	
→ 1	G roß	Maßnahmen mit erhöhter Schutz- wirkung dringend notwendig	
→ 2	M ittel	Maßnahmen mit normaler Schutz- wirkung notwendig	
→ 3	K lein	Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen ausreichend	

Anleitung zur Auswahl von Maßnahmen

	G = Gefahrenquelle P = Person
1. Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen Durch Arbeitsgestaltung, Auswahl geeigneter Technik und Einsatz geeigneter Arbeitsstoffe wird das Entstehen von Gefahrenquellen vermieden.	G → P
2. Sicherheitstechnische Maßnahmen Es werden Maßnahmen ergriffen, damit Gefahrenquellen nicht wirksam werden. Durch sicherheitstechnische Maßnahmen werden vorhandene oder zu erwartende Gefährdungen beherrscht (z. B. räumliche Trennung von Gefahrenquelle und Person durch Schutzeinrichtungen wie Absperrungen und Abschirmungen).	G → P G → P
3. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen Durch organisatorische Maßnahmen wird verhindert, dass die Person einer Gefahrenquelle ausgesetzt wird (räumlich oder zeitliche Trennung von Gefahrenquelle und Person). Beispiele sind Änderung der Arbeitsorganisation, Arbeitszeitgestaltung, Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote.	G → P
4. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) verwenden PSA (z. B. Schutzhandschuhe, Fußschutz, Gehörschutzmittel) werden zur Verringerung der Verletzungs- und Erkrankungsrisiken eingesetzt.	G → P
5. Verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen Die Wirkung von Gefahrenquellen wird durch ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten, einschließlich des Fremdfirmenpersonals, verringert. Voraussetzung sind Unterweisungen (vor Aufnahme der Tätigkeit, danach regelmäßig) unter Einbeziehung von Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen.	G → $\leftarrow$ P

Gefährdungen und Maßnahmen (Dokumentation)

☐ Arbeitsbereich	Eisenbahn, Oberleitungsanlagen
☐ Berufsgruppe/Person	
☐ Tätigkeiten	☐ Arbeiten im Bereich von Oberleitungsanlagen ☐ _____

Informationen:

- Allgemein: ArbSchG, ArbStättV, ASR, ArbZG, BetrSichV, BioStoffV, IfGS, EMVG, GPSGV, JarbSchG, MuSchG, GUV-V A1, GUV-V A4, GUV-V A8, GUV-V C22, GUV-V D6, GUV-V D8, GUV-R 131, GUV-I 521, GUV-I 561, GUV-I 607, BGI 523, BGI 527, BGI 759
- Strom: GUV-V A3, GUV-V B11, GUV-R B11, GUV-I 769, GUV-I 8590, DIN VDE 0100, DIN VDE 0105
- Brand- und Explosionsgefahr: GUV-R 104, GUV-R 133
- Gefahrstoffe: GefStoffV, GUV-R 190, GUV-I 8559, TRGS 554
- Lärm, Schwingungen: GUV-V B3, GUV-R 194, DIN EN ISO 7731, VDI 2058/2, VDI 2057 Blatt 1
- Eisenbahn: GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 148, GUV-R 2150, GUV-I 757, GUV-I 769, GUV-I 8601, GUV-I 8603, EBO
- PSA: GUV-R 148, GUV-R 189, GUV-R 191, GUV-R 192, GUV-R 194, GUV-R 195, GUV-R 198, GUV-R 199, GUV-I 870

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk- sam ja/nein
		Risiko			Handl.- bedarf ja/nein				
G	M	K							
	1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile ☐ unbeabsichtigte Hub- und Schwenkbewegungen der fahrzeugeigenen Arbeitsbühnen ☐ _____ ☐ Quetsch- und Einzugstellen an Maschinen und Spannvorrichtungen ☐ _____					☐ Stellteile gegen unbeabsichtigte Betätigung sichern (z.B. Schutzkragen, Abdeckungen) ☐ Betrieb der Arbeitsbühnen durch akustische Warnsignale anzeigen ☐ Gefahrenstellen im Schwenkbereich kennzeichnen ☐ PSA zur Verfügung stellen ☐ Sicherheitsabstände einhalten ☐ _____ ☐ Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen ausreichend sichern ☐ Betriebsanleitung des Herstellers beachten ☐ Betriebsanweisungen erstellen ☐ Beschäftigte unterweisen ☐ _____			
	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen ☐ Kontakt zu scharfkantigen, spitzen oder rauen Teilen (z.B. an Masten, Schienen, Oberleitungsteilen) gegeben ☐ _____					☐ trennende Schutzeinrichtungen einsetzen (z.B. Verkleidungen, Abdeckungen, Umzäunungen) ☐ Kanten entgraten ☐ technische Hilfsmittel einsetzen ☐ Ecken, Kanten o.Ä. polstern ☐ spitze, scharfe Gegenstände sicher aufbewahren ☐ _____			
	1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel ☐ Quetsch- und Anstoßgefahr beim Verladen von Materialien (z.B. Kabeltrommeln, Masten) ☐ _____					☐ zugelassene und geprüfte Hebezeuge benutzen ☐ Schwenk- und Gefahrenbereiche beachten ☐ Bedienung der Krane und Flurförderzeuge nur durch benannte und unterwiesene Beschäftigte ☐ _____			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein
		Risiko							
		G	M	K					
	noch 1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel ☐ Ausweichmöglichkeiten neben dem Fahrbereich (Sicherheitsräume) fehlen ☐ _____ ☐ seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m nicht zu allen festen Teilen im Gleisbereich eingehalten ☐ _____ ☐ erforderliche Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb werden nicht getroffen ☐ _____					☐ bei Halten mit dem Oberleitungsmontagefahrzeugen auf freier Strecke grundsätzlich auf gleisfreier Seite absteigen ☐ nur absteigen, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist ☐ nur bei Stillstand der Schienenfahrzeuge auf- und absteigen ☐ Haltegriffe neben den Türen benutzen ☐ beim Schließen der Türen besonders vorsichtig handeln ☐ bei Vorbeifahrt eines Zuges oder einer Rangierfahrt vom Fahrbereich weiten Abstand halten und Sicherheitsraum aufsuchen ☐ _____ ☐ bei Halleneinfahrten, Vorbeifahrten an Signalmasten, Gebäudeteilen und sonstigen Bauwerken grundsätzlich nicht aus dem Fahrzeug hinauslehnen ☐ ständige Gefahrstellen (Abstand von Gleismitte ≤ 2,25 m) durch gelb-schwarze Streifen kennzeichnen ☐ _____ ☐ Arbeiten im Bereich der Oberleitungsanlagen dem Bahnbetreiber rechtzeitig anzeigen ☐ Bau- und Betriebsanweisungen regeln die vom Bahnbetreiber für die Arbeiten durchzuführenden Maßnahmen ☐ regelmäßig fortgebildete Sicherungsaufsicht beaufsichtigt die Sicherungsleistungen ☐ Arbeiten werden erst begonnen, wenn Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und Beschäftigte über Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsstelle unterwiesen sind ☐ Sicherungsmaßnahmen werden auch geplant und durchgeführt für Wege von und zur Arbeitsstelle und für Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches, wenn man bei Ausübung der Tätigkeiten in diesen hinein geraten kann ☐ _____			
	1.4 unkontrolliert bewegte Teile ☐ Anlagenteile, Materialien oder Arbeitsmittel können unkontrolliert von Masten, Bühnen oder Leitern herabfallen ☐ _____ ☐ unter Zug (Spannung) stehende Oberleitungsanlagenteile schlagen zurück ☐ _____					☐ Auffangvorrichtungen, Schutzgitter, Haltevorrichtungen verwenden ☐ Arbeitsmittel sicher (z.B. in Gurtaschen) ablegen und aufbewahren ☐ Standort nicht unmittelbar unter den hochgelegenen Arbeitsplätzen wählen ☐ kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten ☐ _____ ☐ Zugentlastungen beim Öffnen von Klemmen und Schneiden von Fahrdrabt/Tragseil verwenden			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein	
		Risiko								Handl.-bedarf ja/nein
		G	M	K						
	noch 1.4 unkontrolliert bewegte Teile ☐ Gefährdung durch wegfliegende Späne beim Bohren, Trennen oder Schleifen ☐ _____ ☐ Gefährdung durch austretende, unter Druck stehende Medien ☐ _____					☐ Winden, Hub- und Zuggeräte und Anschlagmittel regelmäßig prüfen ☐ Lasten sicher anschlagen ☐ _____ ☐ entsprechende PSA zur Verfügung stellen und Benutzung kontrollieren ☐ _____ ☐ Gas- und Sauerstoffflaschen gegen Umfallen sichern und vor gefährlicher Wärmeeinwirkung schützen ☐ _____				
	1.5 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten ☐ Verkehrswege und Arbeitsflächen nicht eben und trittsicher (z.B. Ausrutschen, Umknicken, Stolpern beim Aufenthalt auf der Fahrzeug-Arbeitsbühne, beim Gehen im Gleisbereich, beim Auf- und Absteigen vom Fahrzeug) ☐ _____					☐ rutschhemmende Belege einsetzen ☐ Gitterroste gegen Abheben und Verschieben sichern ☐ Arbeitsbereiche und Verkehrswege ausreichend beleuchten ☐ Werkstattwagen regelmäßig reinigen, Bodenbereiche trocken halten und aufräumen ☐ witterungsbedingte Glätte bei Fahrdrähtenteisung und Isolatorenreinigung vermeiden bzw. sofort beseitigen ☐ Griffstangen sinnvoll anordnen und benutzen ☐ Höhenunterschiede zwischen Fahrzeugdach und Bühne durch Gefahrenkennzeichnung sichtbar machen ☐ Sicherheitsschuhe tragen ☐ _____				
	1.6 Absturz ☐ sicherer Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen (z.B. Arbeitsbühnen, Masten, schienenfahrbare und andere Leitern) nicht gewährleistet ☐ wirksame Absturzsicherungen bei Tätigkeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen werden nicht verwendet ☐ _____					☐ wirksame Absturzsicherung bei Arbeiten auf Oberleitungsmontagefahrzeugen verwenden bzw. nachrüsten (z.B. Umwehungen, Geländer) ☐ Leitern standsicher aufstellen ☐ bei Fahrten im Nachbargleis mit Geschwindigkeiten > 120 km/h Arbeiten auf schienenfahrbaren Leitern einstellen ☐ nur solche Arbeitsmittel und Materialien (z.B. Zugleinen, Werkzeugmaterialbeutel und Klapprollen) auf Zugangswegen mitführen, die ein sicheres Begehen nicht beeinträchtigen ☐ PSA gegen Absturz, zum Halten und Retten zur Verfügung stellen und verwenden ☐ für PSA gegen Absturz Anschlagpunkte oberhalb des Beschäftigten (z.B. Fahrdraht, Tragseil) festlegen ☐ auf Arbeitsbühnen mit weg geklapptem beweglichen Seitenschutz Arbeiten nur unter Benutzung von PSA gegen Absturz durchführen ☐ _____				

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk- sam ja/nein
		Risiko		Handl.- bedarf ja/nein					
G	M	K							
	noch 1.6 Absturz ☐ Beschäftigte für Arbeiten in der Höhe nicht geeignet ☐ _____ ☐ keine Maßnahmen zur Rettung von Beschäftigten getroffen ☐ _____					☐ Beschäftigte sind körperlich und fachlich zum Besteigen von Masten und zur Durchführung von Arbeiten an Oberleitungsanlagen geeignet ☐ Vorsorgeuntersuchungen nach G 41 durchführen ☐ Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche einhalten ☐ _____ ☐ Einrichtungen und PSA zum Retten von abgestürzten Beschäftigten bereithalten ☐ Beschäftigte sind mit dem Umgang mit diesen Einrichtungen vertraut ☐ regelmäßige Rettungsübungen durchführen ☐ _____			
	2.1/2.2 gefährliche Körperströme, Lichtbögen ☐ Oberleitungsanlage vor Beginn der Arbeiten nicht spannungsfrei geschaltet ☐ _____ ☐ Schutz gegen direktes Berühren (Basissschutz) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile nicht vorhanden oder nicht ausreichend ☐ _____ ☐ Festlegungen für Arbeiten bei begründeter Verringerung des Abstandes werden nicht eingehalten ☐ _____					☐ Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln ☐ Verantwortung des sachgerechten Erdens und Kurzschließens zwischen Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen vor Arbeitsbeginn eindeutig festlegen ☐ Einsatz von geeigneten Spannungsprüfern zur Feststellung der Spannungsfreiheit an frei geschalteten Abschnitten ☐ Anzahl und Art der Rückleitungsverbindungen mit Bahnbetreiber abstimmen ☐ Einzelhandlungen beim Erden und Kurzschließen werden von ein und demselben Beschäftigten vorgenommen ☐ Arbeitsgrenzen genau definieren (z.B. Erdungsvorrichtung, Trenner, Isolator) ☐ Teile der benachbarten Oberleitungsanlage freischalten ☐ durchgeführte Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn zur Unterweisung der Beschäftigten entsprechend § 6 ArbSchG dokumentieren ☐ Unterweisung für jede Arbeitsstelle dokumentieren ☐ _____ ☐ Schutzabstände von mindestens 1,5 m zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlagen auch mit mitgeführten Geräten, Werkzeugen und Werkstücken einhalten ☐ Tritte und Bühnen nur besteigen, wenn der erforderliche Schutzabstand eingehalten werden kann ☐ _____ ☐ sicherer Standort für Beschäftigte ist vorhanden ☐ Schutzabstand bis auf höchstens Isolatorlänge zulassen ☐ Mindestabstand ist durch einen vorhandenen Isolator an der Arbeitsstelle deutlich erkennbar ☐ Arbeiten werden nur von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein	
		Risiko								Handl.-bedarf ja/nein
		G	M	K						
	noch 2.1/2.2 gefährliche Körperströme, Lichtbögen ☐ Arbeitsmittel entsprechen nicht den Betriebsbedingungen und den äußeren Einflüssen ☐ Einsatz von Leitern aus leitfähigem Material ☐ _____ ☐ bei aufziehenden Gewittern werden Arbeiten an Oberleitungsanlagen sowie an daran angeschlossenen Betriebsmitteln, Arbeiten an großen leitfähigen Konstruktionen und Arbeiten auf erhöhten Standorten nicht eingestellt ☐ _____ ☐ kein Schutz vor Lichtbögen (z.B. Kurzschlüsse beim Erden unter Spannung stehender Oberleitungsabschnitte, Einschalten eines geerdeten Oberleitungsabschnittes) ☐ _____					☐ Aufsichtsführender beaufsichtigt ständig die Arbeiten und führt keine weiteren Tätigkeiten aus ☐ Aufsichtsführender befindet sich während der Arbeiten ständig an der betreffenden Arbeitsstelle ☐ durch verwendete Geräte, Werkzeuge und Bauteile ist keine Unterschreitung des Schutzabstandes an unter Spannung stehende Teile möglich ☐ Arbeitsstelle ist bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ☐ schriftliche Bestätigung des Bahnbetreibers zur Begründung der Verringerung des Schutzabstandes für diesen Ausnahmefall liegt vor ☐ _____ ☐ sichere Arbeitsmittel (CE-Kennzeichnung, IP-Schutzarten, mechanischer Schutz) benutzen ☐ in Oberleitungsanlagen nur Leitern aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GKF) einsetzen ☐ _____ ☐ Arbeiten spätestens bei Zeiten zwischen Blitz und Donner kleiner 10 Sekunden einstellen ☐ _____ ☐ äußerlich einwandfreie Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen benutzen ☐ bei einschienig isolierten Gleisen besondere Anweisungen des Bahnbetreibers beachten ☐ PSA nach Stand der Technik auswählen ☐ _____				
	3.1 Gase ☐ Einsatz von dieselmotorbetriebenen Fahrzeugen in geschlossenen Arbeitsbereichen (z.B. Tunnel) ☐ _____					☐ Motoren entsprechen der Richtlinie 97/68/EG, umgesetzt mit der 28. BImSchV ☐ Fahrzeuge mit Partikelfilter ausrüsten, nach Wartungskonzept pflegen ☐ Begrenzung der Expositionszeit ☐ Rettungsmaske P2 (Selbstretter) zur Verfügung stellen ☐ Unterweisung der Beschäftigten an Hand der Betriebsanweisung ☐ _____				
	3.2 Dämpfe ☐ Einatmen oder Einwirkung von Löt-, Schweiß- und Säuredämpfen auf die Schleimhäute oder Haut ☐ _____					☐ Gefahrstoffe vermeiden und durch geeignete Ersatzstoffe ersetzen ☐ in geschlossenen Arbeitsräumen Dämpfe an der Austritts- und Entstehungsstelle absaugen				

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirksam ja/nein
		Risiko			Handl.- bedarf ja/nein				
G	M	K							
	noch 3.2 Dämpfe					☐ Atemschutz benutzen ☐ geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen (Hautschutzplan) ☐ Unterweisung der Beschäftigten an Hand der Betriebsanweisung ☐ _____			
	3.3 Aerosole ☐ Korrosionsschutzarbeiten an Stahlgittermasten ☐ _____					☐ Gefahrstoffermittlung und -beurteilung ☐ Atemschutz der Filterklasse P2 zur Verfügung stellen ☐ für Brenn- und Schneidarbeiten mindestens ein A2P2-Kombinationsfilter zur Verfügung stellen ☐ arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ☐ Unterweisung der Beschäftigten an Hand der Betriebsanweisung ☐ _____			
	3.4 Flüssigkeiten ☐ Gesundheitsgefahren durch flüssige Gefahrstoffe (z.B. Verschlucken, Einatmen oder Einwirkung auf die Haut oder Schleimhäute) ☐ _____					☐ Gefahrstoffe vermeiden und durch geeignete Ersatzstoffe ersetzen ☐ Kennzeichnung, sichere Handhabung und richtige Lagerung der Gefahrstoffe sicherstellen ☐ vorgeschriebene PSA zur Verfügung stellen und verwenden ☐ Unterweisung der Beschäftigten an Hand der Betriebsanweisung ☐ _____			
	4.1 Infektionsgefahr durch Mikroorganismen, Viren oder biologische Arbeitsstoffe ☐ Kontakt mit krankheitserregenden biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Taubenkot an Bauteilen der Oberleitungsanlagen in Bereichen unter Brücken und anderen Bauwerken) ☐ _____					☐ Einstufung des Gefährdungspotentials der biologischen Arbeitsstoffe vornehmen ☐ PSA zur Verfügung stellen ☐ allgemeine Hygieneregeln einhalten ☐ Vorsorgeuntersuchungen nach G 42 durchführen ☐ _____			
	5.1 Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase ☐ brennbare Stoffe im Arbeitsbereich (z.B. Verpackungsmaterial, Benzin, Petroleum, Acetylen, Propan) ☐ Zündquellen durch Schweiß- und Schneidfunkensflug, offenes Feuer oder Rauchen sind vorhanden ☐ _____					☐ Brandlast durch Verminderung der Lagermengen minimieren ☐ Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase richtig lagern ☐ Zündquellen vermeiden ☐ je nach Brandgefährdung und Größe ausreichend Feuerlöscheinrichtungen leicht zugänglich bereitstellen, regelmäßig prüfen und kennzeichnen ☐ Fluchtwege kennzeichnen und freihalten ☐ feuergefährdete Bereiche deutlich erkennbar und dauerhaft kennzeichnen ☐ Brandposten während Schweißarbeiten einsetzen ☐ _____			
	6.1 Kontakt mit heißen Medien ☐ Beschäftigte können bei ihrer Tätigkeit mit heißen Medien					☐ Kontakt zu heißen Medien (z.B. durch Verwendung geschlossener Systeme für heiße Medien, Isolierungen, trennende Schutzeinrichtungen) vermeiden			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirksam ja/nein
		Risiko		Handl.- bedarf ja/nein					
G		M		K					
	noch 6.1 Kontakt mit heißen Medien (z.B. offene Flammen, heiße Oberflächen von Arbeitsmitteln und Aggregaten) in Berührung kommen ☐ _____					☐ für Tätigkeiten am Arbeitsplatz „Trommelblockbremse“ am Oberleitungswagen PSA (Schutzhandschuhe) zur Verfügung stellen und benutzen ☐ erforderliche Bereiche/Maschinen kennzeichnen ☐ _____			
	6.2 Kontakt mit kalten Medien ☐ Beschäftigte können bei ihrer Tätigkeit mit kalten Medien (z.B. kalte Metallteile, kalte Arbeitsmittel oder Anlagenteile) bei Arbeiten im Freien in Berührung kommen ☐ _____					☐ Kontakt zu kalten Medien (z.B. durch Nutzung von Hilfsmitteln für den Transport kalter Metallteile) vermeiden ☐ PSA (Schutzhandschuhe) zur Verfügung stellen und benutzen ☐ Aufwärmmöglichkeit und Aufwärmzeiten zur Verfügung stellen ☐ _____			
	7.1 Lärm ☐ gehörschädigender Lärm (z.B. im Tunnel, vorbeifahrende Züge, Gleisbaumaschinen, Aggregate, schallintensive Warnsignalgeber) kann einwirken ☐ _____					☐ Lärmbereiche mit einem Beurteilungspegel ≥ 85 dB(A) ermitteln ☐ Messprotokolle zur Festlegung technischer Lärmminierungsmaßnahmen auswerten ☐ Verwendung von lärmarmen Arbeitsmitteln ☐ fernbediente Drucklufttelefone einsetzen ☐ Arbeitszeiten in Lärmbereichen auf das zulässige Maß reduzieren ☐ arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 20 durchführen ☐ Lärmbereiche kennzeichnen ☐ geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung stellen und benutzen ☐ _____			
	7.3 Ganzkörperschwingungen ☐ ungeeignete Sitze zur Mitfahrt auf Fahrzeugen ☐ _____					☐ schwingungsgedämpfte Sitze auf den Schienenfahrzeugen zur Verfügung stellen und zur Benutzung richtig einstellen ☐ effektive Fahrzeiten (Expositionszeiten) so reduzieren, dass zulässige Schwingungsbelastung nicht überschritten wird ☐ ungünstige oder verdrehte Körperhaltungen vermeiden ☐ _____			
	7.7 elektromagnetische Felder ☐ Träger von Implantaten oder Herzschrittmachern werden beschäftigt ☐ _____					☐ bei neuen Arbeitsbereichen Kontrollmessungen (Ermittlung) durchführen ☐ Gefahrenbereiche insbesondere für Beschäftigte mit Implantaten und Herzschrittmacher festlegen ☐ Informationspflicht beachten ☐ gefährdete Beschäftigte nur nach Einzelfallprüfung an betreffenden Arbeitsplätzen einsetzen ☐ Beschäftigte, welche in Gefahrenbereichen tätig sind, regelmäßig unterweisen ☐ _____			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten			Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein
		Risiko						
		G	M	K				
	8.1 Klima ☐ gesundheitsschädigende Einflüsse durch unzureichende Belüftung, Lufttemperatur, Zugluft (z.B. bei Störungseinsätzen im Freien, in Werkstätten bei Instandhaltungsarbeiten und auf Fahrzeugen) sind möglich ☐ _____				○ prüfen, ob die Richtwerte der Temperaturen eingehalten sind ○ technische Schutzmaßnahmen wie Wärme-/ Kältedämmung, Klimatisierung, Luftführung durchführen ○ ausreichende Belüftung der Arbeitsplätze sicherstellen ○ Expositions-dauer begrenzen ○ Aufwärmmöglichkeit und Aufwärmzeiten gewährleisten ○ bei ungünstigen Umgebungsbedingungen (z.B. Sturm, Raureif, Nebel) Arbeiten an Oberleitungsanlagen einschränken oder einstellen ○ Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen ○ _____			
	8.2 Beleuchtung ☐ mangelnde Beleuchtungsstärke ☐ _____				○ geforderte bzw. empfohlene Mindest-nenn-beleuchtungs-stärke entsprechend der Arbeitsaufgaben realisieren ○ Kopf- bzw. Helmlampen einsetzen ○ Leuchtdichteunterschiede vermeiden ○ Blendungen und Reflexionen vermeiden ○ _____			
	8.3 Raumbedarf/Verkehrswege ☐ Verkehrswege zum Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle nicht festgelegt ☐ Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen nicht ausreichend ☐ _____ ☐ Gefährdungen durch zugewachsene oder mit Material und Geräten verstellte Verkehrswege ☐ Gefährdungen durch mit Material und Geräten verstellte Sicherheitsräume ☐ _____				○ Weg zur und von der Arbeitsstelle wird auf öffentlichen Wegen bzw. außerhalb des Gleisbereiches zurückgelegt ○ vor Betreten des Gleisbereiches erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchführen ○ beim Überschreiten von Gleisen können Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 Sekunden erkannt werden ○ bei Annäherung einer Fahrt sicheren Standort (Sicherheitsraum) außerhalb des Gleisbereiches einnehmen ○ gleisfreie Seite der Schienenfahrzeuge zum Auf- und Absteigen benutzen ○ nur bei Gleisabständen von mehr als 4,5 m Schienenfahrzeuge beidseitig ohne weitere Sicherungsmaßnahmen betreten oder verlassen ○ _____ ○ Verkehrswege grundsätzlich freigehalten ○ rechtzeitig die erforderliche Vegetationsbeseitigung organisieren ○ durch Einbauten unterbrochene Sicherheitsräume (Nischen) und einzelne Ausweichstellen nicht für Lagerzwecke nutzen ○ Sicherheitsräume höchstens auf einer Länge unterbrechen, die der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Schienenfahrzeuge angepasst ist ○ Verhältnis der Länge des für Lagerzwecke in Anspruch genommenen Raumes zur frei bleibenden Länge des Raumes für den Personenaufenthalt beachten			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein
		Risiko		Handl.-bedarf ja/nein					
G	M	K							
	noch 8.3 Raumbedarf/Verkehrswege					○ zwischen Einbauten den Sicherheitsraum mindestens mit 1,3 m Länge festlegen ○ _____			
	9.1 schwere dynamische Arbeit ☐ gesundheitsschädigende Einflüsse durch Heben von schweren Lasten ☐ _____					○ neue Arbeitsmittel nach Stand der Technik (z.B. leichte schienenfahrbare Leitern) beschaffen ○ Gabelstapler, Kran, Hubwagen einsetzen ○ einfache Hilfsmittel benutzen (z.B. Tragegurte, Rollen usw.) ○ beim Heben schwerer Lasten auf die richtige Körperhaltung achten ○ unhandliche, sperrige und schwere Lasten mit mehreren Personen tragen ○ Beschäftigte über richtiges Heben und Tragen unterweisen ○ _____			
	9.3 Haltungsarbeit/Haltearbeit ☐ Zwangshaltung auf Masten, beengte Raumverhältnisse ☐ _____					○ durch technische Konstruktionen Positionsänderungen ermöglichen ○ zusätzliche Pausen festlegen ○ _____			
	10.1 Informationsaufnahme ☐ Wahrnehmung von optischen und akustischen Signalen sowie von Sicherheitskennzeichnungen wird behindert ☐ _____ ☐ durch Umgebungslärm verdeckte Warnsignale ☐ _____					○ ausreichende Funk- bzw. Fernsprechverbindung schaffen ○ _____ ○ Verbesserung der Signalgebung ○ deutlich erkennbare Beschriftung vornehmen ○ Signalschallpegel der Warnsignale liegt um 10 dB(A) höher als Störschallpegel ○ Gehörschutz ermöglicht, dass Warnsignale deutlich wahrgenommen werden ○ Hörproben unter den ungünstigsten zu erwartenden Randbedingungen (z.B. Nachbarschaftslärm, Fahrten im Nachbargleis, Tragen von Gehörschutz) durchführen ○ personelle Eignung der Beschäftigten sicher stellen ○ _____			
	10.2 Wahrnehmungsumfang ☐ Störungen und Havariefälle überfordern das Wahrnehmungsvermögen ☐ _____					○ Organisation der Arbeitsabläufe ○ Entscheidungshilfen für das Eintreten von Notsituationen vorgeben ○ Verhalten in Stör- und Havariefällen regelmäßig trainieren ○ zusätzliche Ruhepausen vorsehen ○ _____			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein
		Risiko		Handl.-bedarf ja/nein					
G	M	K							
	noch 10.2 Wahrnehmungsumfang ☐ Beschäftigte können bei Aufenthalt im Gleisbereich nicht gut erkannt werden ☐ _____					☐ Warnkleidung allen Beschäftigten, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können, zur Verfügung stellen ☐ _____			
	10.3 erschwerte Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln ☐ Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln (z.B. Bedienelemente, handgeführte Werkzeuge) erschwert ☐ Betriebsanweisungen fehlen ☐ _____					☐ Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den ergonomischen Gesichtspunkte genügen ☐ Bedien- und Stellteile sind leicht handhabbar, übersichtlich angeordnet und gegen unbeabsichtigtes in Gang setzen geschützt ☐ große und schwere Arbeitsmittel (z.B. der 3 t-Hubzug) von sicheren Standflächen aus bedienen ☐ Betriebsanweisungen erstellen ☐ Beschäftigte unterweisen ☐ _____			
	11.1 ungeeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) ☐ ungeeignete PSA ausgewählt ☐ Tragekomfort und Akzeptanz nicht berücksichtigt ☐ Herstellerhinweise zu Wartung und Pflege nicht beachtet ☐ keine ordnungsgemäße Lagerung ☐ _____					☐ bei Auswahl der PSA Beschäftigte beteiligen ☐ geeignete PSA (z.B. gegen Absturz, Einwirkung von Nässe, Ölen, Fetten, mechanische Gefährdungen und direkte Sonneneinstrahlung) bereitstellen ☐ PSA wird regelmäßig überprüft und beschädigte Ausrüstung bzw. Ausrüstungsteile ausgetauscht ☐ richtiges Tragen von PSA überprüfen ☐ _____			
	11.4 durch Tiere ☐ Gefährdung durch Zecken ☐ _____					☐ bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe oder an der Vegetation Körper bedeckende Arbeitskleidung zur Verfügung stellen und tragen ☐ Insektenabwehrmittel zur Verfügung stellen ☐ Aufklärung (Unterweisung) über die Gesundheitsgefahren durch Zeckenbisse ☐ über die Möglichkeiten einer Schutzimpfung informieren ☐ _____			
	12.1 Arbeitstätigkeit ☐ Beschäftigte für ihre Tätigkeit nicht qualifiziert und nicht über mögliche Gefährdungen unterwiesen ☐ _____					☐ durch regelmäßige und geeignete Aus- und Fortbildung sicherstellen, dass Beschäftigte Tätigkeit sicher durchführen können ☐ zur Ausführung aller Tätigkeiten und Arbeitsaufgaben existieren vollständige und verständliche Arbeitsanweisungen ☐ Beschäftigte an Hand der Anweisung unterweisen ☐ _____			
	12.2 Arbeitsorganisation ☐ unklare Arbeitsabläufe ☐ Sonderfälle (z.B. Mehrleistungen Störungseinsätzen, Nacharbeit) nicht geregelt					☐ Arbeitsverantwortliche für jede Teilarbeit benennen und Kompetenzen klar abgrenzen ☐ Eignung durch arbeitsmedizinische Untersuchungen nach G 41 und G 25 nachweisen			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten				Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirksam ja/nein
		Risiko			Handl.- bedarf ja/nein				
		G	M	K					
	noch 12.2 Arbeitsorganisation ☐ nicht geregelte Kompetenzen ☐ _____					☐ Arbeitsabläufe o gestalten, dass die Gesundheit der Beschäftigten genügend geschützt und die Aufgabendurchführung nicht erschwert wird ☐ Mitarbeiter genau über ihre Aufgaben informieren und einweisen/unterweisen ☐ ausreichende Pausen gewähren (kein Arbeiten unter Zeitdruck) ☐ _____			
	12.3 soziale Bedingungen ☐ Beschäftigte erhalten keine Rückmeldung (Anerkennung/Kritik) für geleistete Arbeit ☐ _____ ☐ während der Aufenthalte (Pausen) gibt es keine hinreichenden Möglichkeiten zur gesunden Ernährung ☐ _____					☐ regelmäßige Informationen zur Qualität der Arbeit geben ☐ Führungskräfte im Umgang mit Beschäftigten schulen ☐ _____ ☐ Beschäftigte zur gesundheitsbewussten Ernährung unterweisen ☐ _____			
	13.1 Arbeitsablauf ☐ nicht alle Arbeitsabläufe durchdacht und geplant ☐ _____					☐ Arbeitsabläufe so gestalten, dass die Gesundheit der Beschäftigten geschützt und die Aufgabendurchführung möglich ist ☐ Arbeitsabläufe stets vorausschauend und insbesondere zu Arbeiten in der Oberleitungsanlage schriftlich planen ☐ bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe (Arbeitssystem) berücksichtigen ☐ _____			
	13.2 Arbeitszeit ☐ vorgeschriebene Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten werden nicht eingehalten ☐ _____					☐ Einhaltung der Arbeitszeiten sicherstellen ☐ Beschäftigte bei Nachtarbeit arbeitsmedizinisch betreuen ☐ Beschäftigte bei Erstellung des Einsatzplanes beteiligen ☐ bei Betriebsstörungen nach festgelegten Störfallplan arbeiten ☐ vorgeschriebene Pausen- und Ruhezeiten einhalten ☐ Beschäftigte von Besonderheiten unterrichten ☐ _____			
	13.3 Qualifikation ☐ Qualifikation und Befähigung entspricht nicht den betrieblichen Erfordernissen ☐ _____					☐ Beschäftigte besitzen die für ihre Arbeit erforderliche Qualifikation ☐ Beschäftigte für spezielle Aufgaben zusätzlich ausbilden und beauftragen ☐ bedürfnisgerechte Personalauswahl treffen ☐ Beschäftigte entsprechend ihrer Arbeitsaufgabe aus- und weiterbilden ☐ _____			

G-Faktor	Ermittelte Gefährdungen und deren Beschreibung	Gefährdungen bewerten					Maßnahmen	Bearbeiter/ Berater	Termin erledigt	wirk-sam ja/nein
		Risiko			Handl.-bedarf ja/nein					
		G	M	K						
	13.4 Unterweisung ☐ Beschäftigte werden nicht vor Aufnahme der Tätigkeit und danach wiederkehrend unterwiesen ☐ _____					☐ Beschäftigte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) über mögliche Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unterweisen ☐ Beschäftigte insbesondere über Gefahren: – aus dem Bahnbetrieb, – durch unter Spannung stehende Teile der Oberleitungs-anlage, – durch Absturz unterweisen ☐ Arbeiten werden erst begonnen, wenn Sicherungsmaßnah-men schriftlich geplant, durchgeführt und Beschäftigte über Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsstelle unterwiesen sind ☐ _____				
	13.5 Verantwortung ☐ Verantwortlichkeiten nicht klar zugewiesen und abgegrenzt ☐ _____					☐ klare Abgrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkei-ten im Rahmen der Tätigkeiten dokumentieren ☐ bei zu koordinierenden Arbeiten sind die entsprechenden Verantwortlichen zu bestimmen ☐ _____				
	13.6 Organisation, allgemein ☐ keine Organisation der Ersten Hilfe ☐ _____					☐ Ersthelfer benennen und aus- bzw. fortbilden ☐ bei besonderen Gefahren (z.B. Absturz, elektrische Gefahr durch Oberleitungsanlage) mindestens einen Ersthelfer an jeder Arbeitsstelle einsetzen ☐ Hilfsgeräte zur Bergung Verletzter (z.B. von erhöhten Ar-beitsplätzen) bereitstellen ☐ Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge bereithalten, rechtzeitig ergänzen und erneuern ☐ Erste-Hilfe-Leistungen aufzeichnen ☐ Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Funk, Mobiltelefon) zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen bereithalten ☐ betriebliche Regelungen für Meldesysteme erstellen ☐ _____				

Arbeitsmittel und Prüffristen

nach Arbeitsbereichen

- 1) Alle Arbeitsmittel sind vor Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2) Die erforderlichen Fachkenntnisse der Prüfperson sowie Art und Umfang der Prüfungen sind vom Arbeitgeber festzulegen.
- 3) Die besonderen Einsatzbedingungen und ggf. damit verbundene veränderte Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

[illegible]

Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldthomplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin,
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 54 73 39

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt
Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Postanschrift: Postf. 76 03 25, 22053 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 70 69 87

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 09 04 92 89, Fax (0 40) 3 09 04 91 81

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-440, Fax (0 69) 2 99 72-588

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Lan-
desgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen

Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postf. 12 05 30, 40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-219

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe,
Salzmännstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Lünenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 90 24-0, Fax (02 11) 90 24-180

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,
Postanschrift: 40195 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 97 79 89-0, Fax (02 11) 97 79 89-29

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saar-
brücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, 6 22 48 73 u. 6 22 48 13,
Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-250

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-200, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 72072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 27 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-Mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen: **www.unfallkassen.de** unter der Rubrik „Ihr Unfallversicherungsträger“.

Bestell-Nr. GUV-I 8783